

Fragen und Antworten zum Thema „Mindestlohn“ (FAQ)

1. Wie wirken sich Provisionen und Bonuszahlungen (zB auf Grund von Zielvereinbarungen) auf den Mindestlohn aus?

Die Fälligkeit der Vergütung in Höhe des Mindestlohns tritt spätestens zum Ende des Folgemonats ein. Deshalb werden Einmalzahlungen außerhalb der regulären Vergütung auf den Stundenlohn von 8,50 Euro allenfalls dann angerechnet, wenn diese Sonderzahlungen spätestens am Ende des Folgemonats ausgezahlt werden.

Anm.: Diese Frage ist aber rechtlich noch nicht geklärt.

2. Müssen alle Arbeitnehmer Stundenaufzeichnungen führen?

Nein. Die Pflicht besteht „nur“ für

- geringfügige Beschäftigte (insbesondere Minijobber). Eine Ausnahme besteht für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten
- Beschäftigte in besonderen Gewerbebranchen, z.B. Baugewerbe, Gaststätten, Gebäudereinigung, Messebau (und weitere)

3. Müssen handschriftliche Stundenaufzeichnungen auch geführt werden, wenn im Betrieb eine elektronische Zeiterfassung („Stempelkarte“) erfolgt?

Nein. Das Gesetz verlangt lediglich eine „Aufzeichnung“ der Arbeitszeiten.

4. Müssen Stundennachweise auch geführt werden, wenn mehr als 8,50 Euro pro Stunde gezahlt werden?

Ja, sofern es sich um aufzeichnungspflichtige Personen (siehe Frage 2) handelt. Die Behörden wollen kontrollieren können, ob das Mindestlohngesetz auch tatsächlich eingehalten wird.

5. Reicht eine feste Arbeitszeit lt. Anstellungsvertrag aus?

Nein, sofern es sich um aufzeichnungspflichtige Personen handelt (siehe Frage 2). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die tatsächliche Arbeitszeit binnen 7 Tagen zu dokumentieren.

6. Gelten die Aufzeichnungspflichten auch für Privathaushalte?

Nein. Allerdings gilt auch für Privathaushalte der Mindestlohn.

7. Eine Wohnungseigentümergeinschaft hat einen Hausmeister auf Minijob-Basis beschäftigt. Muss dieser Stundenaufzeichnungen führen?

Ja. WEG-Gemeinschaften dürfen (wie Vermieter) nicht am Haushaltsscheckverfahren teilnehmen. Der Hausmeister gilt also als „normaler“ Minijobber.